Verordnung über die Fischerei im Regierungsbezirk Oberfranken (Bezirksfischereiverordnung Oberfranken 2021 – BezFiV-Ofr 2021)

vom 25.11.2020

Aufgrund § 11 Abs. 4 Satz 1, § 15 Abs. 2, § 22 Abs. 5 und § 28 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBI. S. 177, 270, BayRS 793-3-L), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juli 2018 (GVBI. S. 633) geändert worden ist, erlässt der Bezirk Oberfranken - im Benehmen mit der Regierung von Oberfranken - folgende Verordnung:

6 1

Für die außerhalb des EU-Aalmanagementplans liegenden Salmonidengewässer Roter Main (oberhalb Bayreuth), Warme Steinach, Weißer Main (ab der Einmündung der Schorgast), Sächsische Saale (ab der Einmündung der Südlichen Regnitz bei Hof), Selbitz (oberhalb Marxgrün), Rodach (oberhalb Kronach), Weismain, Lauter (Staffelstein), Leitenbach (Hallstadt), Wiesent, Alster (Seßlach), Schwabach (Igensdorf), Trubbach (oberhalb Kunreuth), Gründleinsbach, Mittelebrach (bis Mündung in die Rauhe Ebrach) einschließlich aller Nebengewässer der oben genannten Flüsse sowie für die Ködeltalsperre gelten kein Schonmaß und keine Schonzeit für Hecht (Esox lucius) und Aal (Anguilla anguilla). Hechte, Aale und Regenbogenforellen (Onchorhynchus mykiss) dürfen in diesen Gewässern nicht ausgesetzt werden. Gefangene Exemplare dieser Arten dürfen nicht zurückgesetzt werden. Es gilt Nr. 2 der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Bewirtschaftung des Aals in den bayerischen Gewässern des Aaleinzugsgebiets Rhein (Allgemeinverfügung Aal) vom 21.10.2010 (StAnz Nr. 43/2010).

§ 2

Für die außerhalb des EU-Aalmanagementplans liegenden Edelkrebsgewässer Ulrichsbach (bei Markersreuth), Gollitzbach (bei Gottmannsgrün), Lauter (Staffelstein), Ölsnitz (oberhalb Untreusee), Bibersbach (Marktleuthen), Markgrafenteiche (Selb), Grimmsteich (Erkersreuth), Zipfelteich (Neuhaus an der Eger), Freizeitsee Lichtenberg, Feisnitzspeicher gilt kein Schonmaß für den Aal (Anguilla anguilla). Aale dürfen in diesen Gewässern nicht ausgesetzt werden. Gefangene Aale dürfen nicht zurückgesetzt werden. Es gilt Nr. 2 der Allgemeinverfügung Aal.

§ 3

In Oberfranken werden folgende Schon- und Fangbestimmungen festgesetzt:

Fischart	Schonmaß	Schonzeit
		1. Oktober bis 31. Juli,
Edelkrebs	15 cm	geschlechtsunabhängig
Bachforelle	30 cm in der Südlichen Regnitz, Per- lenbach (Rehau) und Höllbach sowie in ihren Zuflüssen, im Übrigen 26 cm	1. Oktober bis 28. Februar
Aitel	_	vom 15. April bis 30. Juli in Bachmuschelgewässern gemäß § 4
Nerfling	_	ganzjährig
Nase	-	ganzjährig
Elritze	-	ganzjährig
Steinkrebs	-	ganzjährig
Mühlkoppe	-	ganzjährig

Hecht	50 cm	15. Februar bis 30. April (§ 1 Satz 1 bleibt unberührt)
Zander	50 cm	15. Februar bis 30. April
	45 cm in Gewässern der Fränkischen Schweiz (Wiesent, Aufseß, Püttlach, Ailsbach, Trubach, Trubbach,	
Äsche	Truppach und Leinleiter)	1. Dezember bis 30. April
Rutte	40 cm	-
Rotfeder	it haif	ganzjährig für Fließgewässer und an- geschlossene Baggerseen
	in der Südlichen Regnitz, Perlenbach (Rehau) und Höllbach sowie in ihren Zuflüssen gibt es keine Schonmaße für	keine in der Südlichen Regnitz, Per- lenbach (Rehau) und Höllbach sowie in ihren Zuflüssen, im Übrigen Re- genbogenforelle 15. Dezember bis
Regenbogenfo- relle, Bachsaib- ling	diese Fischarten, im Übrigen Regenbo- genforelle 26 cm und Bachsaibling 20 cm	15. April und Bachsaibling 01. Oktober bis 28. Februar

§ 4

In Oberfranken werden folgende Gewässer oder ihre Abschnitte als Bachmuschelgewässer (Unio crassus) festgesetzt: Alster, Zeubach, Ailsbach, Lochau, Truppach, Roter Main (oberhalb Bayreuth), Lainbach, Ölschnitz (zum Roten Main), Baunach (oberhalb Baunach), Froschgraben, Rodach oberhalb Ummerstadt, Südliche Regnitz (oberhalb Regnitzlosau), Röslau und Wiesent (namenlose Ausleitung bei Pretzfeld).

§ 5

Das Fischen in Fischwanderhilfen (natürlichen und technischen Tierwanderhilfen) sowie im Bereich von 10 m am Ein- und Ausstieg ist generell verboten. Die durch die Kreisverwaltungsbehörden bestimmten unterhalb und oberhalb liegenden Gewässerstrecken, die ebenfalls von einer Befischung ausgenommen sind, sind darüber hinaus zu beachten.

§ 6

Der Fischfang im Main, in der Regnitz und in den an diese Flüsse angeschlossenen Baggerseen wird mit Trappnetzen oder Reusen, mit Flügel- oder Leitnetzen über 10 m verboten.

§ 7

Die Verwendung von Geräten zur Ortung von Fischen und Fischbeständen, die auch zur Auslotung der Gewässertiefe dienen können, ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberfranken in Textform.

§ 8

Für den Wels (Silurus glanis) werden in Fließgewässern und in angeschlossenen Baggerseen Besatzmaßnahmen verboten. Gefangene Welse dürfen nicht zurückgesetzt werden. In der Südlichen Regnitz, Perlenbach (Rehau) und Höllbach sowie in ihren Zuflüssen dürfen keine Bachsaiblinge und Regenbogenforellen auch nach ihrem Fang ausgesetzt werden.

§ 9

Fischereiberechtigten und zur Ausübung der Fischerei Befugten wird empfohlen, das Vorkommen von Fischen, Neunaugen, Krebsen und Muscheln, die nicht im § 11 Abs. 3 Satz 1 AVBayFiG genannt sind an die Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberfranken zu melden. Gefangene Exemplare dieser Arten dürfen in Gewässer jeder Art nicht zurückgesetzt werden. Sie sind nach Fang sofort zu töten und sinnvoll zu verwerten oder fachgerecht zu entsorgen.

Nach Art. 77 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2008 (GVBI S. 840, 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 346 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist in Verbindung mit § 32 Nrn.1, 2, 7 Buchst. a und Nr. 11 Buchst. e AVBayFiG kann mit Geldbuße bis zu 5000 Euro belegt werden, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 1 Satz 2 oder 3 Hechte, Aale oder Regenbogenforellen aussetzt oder nach ihrem Fang zurücksetzt,
- 2. § 2 Satz 2 oder 3 Aale aussetzt oder gefangene Aals zurücksetzt,
- 3. § 3 Fische der dort genannten Arten während der festgesetzten Schonzeiten oder vor Erreichen der festgesetzten Schonmaße fängt,
- 4. § 5 in Fischwanderhilfen sowie im Bereich von 10 m am Ein- oder Ausstieg einer Fischwanderhilfe den Fischfang ausübt,
- 5. § 6 in den dort genannten Gewässern den Fischfang mit verbotenen Fanggeräten ausübt,
- 6. § 7 Geräte zur Ortung von Fischen und Fischbeständen verwendet,
- 7. § 8 Welse, Regenbogenforellen oder Bachsaiblinge aussetzt oder nach ihrem Fang zurücksetzt
- 8. § 9 gefangene Fische, Neunaugen, Krebse oder Muscheln, die nicht in § 11 Abs. 3 Satz 1 AVBayFiG genannt sind, zurücksetzt, nicht sofort tötet und sinnvoll verwertet oder fachgerecht entsorgt.

§ 11

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Bayreuth, 25.11.2020 Bezigk Oberfranken

Henty Schrammil Bezirkstagspräsident